



**Satzung über die Höhe der  
Benutzungsgebühren für die  
Grundstücksentsorgung der Stadt  
Tönisvorst für das Haushaltsjahr  
2022**

# **Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2022**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)
- sowie der §§ 4 ,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016.

in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2022 werden folgende Gebühren festgesetzt:

(1) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf

**29,98 €**

(2) für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf

**15,08 €**

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf **127,78 €** festgesetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

**Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehl oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023

  
Uwe Leuchtenberg  
Bürgermeister